# Amtliche Bekanntmachungen

DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

Jahrgang 41 Nr. 32 Seiten 185 - 186 12. Mai 2010

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Gräzistik: Altgriechische, byzantinische und neugriechische Philologie (Hauptfach Bachelor of Arts (B.A.))

Aufgrund von § 58 Absatz 5 Satz 6 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBI. S. 809), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. April 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität führt im Studiengang Gräzistik: Altgriechische, byzantinische und neugriechische Philologie (Hauptfach Bachelor of Arts (B.A.)) eine hochschuleigene Aufnahmeprüfung durch.

## § 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen sind nur für das Wintersemester möglich. Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung muss bis zum 30. September eines Jahres bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

## § 3 Form des Antrages

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) gegebenenfalls der Nachweis über das Graecum oder Nachweise über Kenntnisse des Griechischen, die dem Graecum äguivalent sind.
- (3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

## § 4 Ausschuss für die Aufnahmeprüfung

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung setzt die Philologische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität einen Ausschuss ein. Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal des Seminars für Klassische Philologie der Albert-Ludwigs-Universität angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Ausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens der Aufnahmeprüfung über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung der Aufnahmeprüfung.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen des Ausschusses anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## § 5 Aufnahmeprüfung

- (1) An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer form- und fristgerecht einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat.
- (2) Der Ausschuss für die Aufnahmeprüfung stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die fachspezifische Studierfähigkeit aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest und legt dem Vorstand der Albert-Ludwigs-Universität das Ergebnis der Aufnahmeprüfung vor. Die Entscheidung über die Eignung trifft der Vorstand der Albert-Ludwigs-Universität auf Grundlage des vom Ausschuss festgestellten Ergebnisses der Aufnahmeprüfung.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

## § 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit erfolgt aufgrund der folgenden zwei Kriterien:

- Nachweis des Graecums oder Nachweis über Kenntnisse des Griechischen, die dem Graecum äquivalent sind, und
- b) Nachweis von mindestens mit der Note "befriedigend" bewerteten Leistungen in einer klassischen oder in einer modernen Fremdsprache in mindestens einem Schulhalbjahr, das in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen ist.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Breisgau in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2010/11.

Freiburg, den 12. Mai 2010

Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer

Rektor